

Die möglichst schnelle Erteilung eines Patents kann aus verschiedenen Gründen wünschenswert sein, zum Beispiel wenn Ihnen eine Verletzung bekannt ist und Sie das Patent durchsetzen möchten oder weil ein Investor bereit wäre zu investieren, sobald ein Patent erteilt wurde. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Bearbeitung einer aus einer internationalen „PCT“-Anmeldung abgeleiteten europäischen Patentanmeldung (auch als „Euro-PCT“-Anmeldung bekannt) beim Europäischen Patentamt (EPA) zu beschleunigen. Dazu gehören:

1. **die frühzeitige Einleitung der europäischen Phase**, also deutlich vor der 31-Monatsfrist, und die Beantragung einer frühen Bearbeitung der Anmeldung
2. wenn die internationale Recherche vom EPA durchgeführt wurde, die Einreichung einer Erwiderung auf die Written Opinion, die Anpassung der Ansprüche soweit erforderlich und der **Verzicht auf die Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ**
3. die Beantragung einer beschleunigten Prüfung im **Rahmen des PACE-Programms des EPA**
4. die Beantragung einer beschleunigten Prüfung über **den Patent Prosecution Highway (PPH)**

Diese Optionen sind voneinander unabhängig und haben unterschiedliche Wirkungen. In geeigneten Fällen können sie auch kombiniert werden.

Früher Eintritt in die europäische Phase

Der erste Schritt wirkt sich nur dann aus, wenn die europäische Phase viele Monate vor Ablauf der 31-Monatsfrist eingeleitet wird. Wenn die internationale Anmeldung noch nicht veröffentlicht wurde, müssen wir dem EPA möglicherweise eine Kopie der ursprünglich eingereichten PCT-Anmeldung vorlegen, damit der Antrag auf frühen Eintritt wirksam wird.

Verzicht auf die Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ

Der zweite Schritt spart typischerweise etwa sechs Monate im Prüfungsverfahren. Das EPA ~~erteilt~~ stellt normalerweise kurz nach Eintritt in die europäische Phase eine „Mitteilung nach Regel 161/162 EPÜ“ aus. Diese räumt dem Anmelder eine Frist von sechs Monaten ein, um freiwillige Änderungen der Unterlagen vorzunehmen. Wenn das EPA als Internationale Recherchenbehörde (ISA) für die zugrunde liegende PCT-Anmeldung tätig war, muss der Anmelder zusätzlich auf Einwände reagieren, die in der neuesten Written Opinion des EPA erhoben wurden.

Wenn die Anforderungen der Regeln 161 und 162 EPÜ bereits vor Eintritt in die europäische Phase erfüllt werden und der Anmelder auf diese Mitteilung (sowie auf weitere freiwillige Änderungen) verzichtet, kann die Anmeldung schneller an die Prüfungsabteilung weitergeleitet werden.

PACE („Programme for Accelerated Prosecution of European Patent Applications“)

Ein PACE-Antrag führt dazu, dass die Anmeldung vor anderen Anmeldungen geprüft wird. (Es ist nicht mehr möglich, im Rahmen des PACE-Programms eine beschleunigte Recherche zu beantragen.) Für PACE-Anträge fallen keine amtlichen Gebühren an und es müssen keine Gründe angegeben werden.

Ein PACE-Antrag kann nur einmal pro Anmeldung gestellt werden. Solange die Anmeldung im PACE-Programm verbleibt, wird die Prüfungsabteilung versuchen, innerhalb von drei Monaten nach der letzten Verfahrenshandlung des Anmelders eine Mitteilung zu erlassen.

Wird der PACE-Antrag zurückgenommen oder verzögert der Anmelder das Verfahren (z. B. durch Fristverlängerung oder durch vorübergehendes „als zurückgenommen gelten“ der Anmeldung), wird die Anmeldung aus dem PACE-Programm

entfernt und kann künftig nicht wieder aufgenommen werden. Ein PACE-Antrag ist daher nur wirksam, wenn der Anmelder jede Verfahrenshandlung rasch und ohne Verzögerung vornimmt.

PPH („Patent Prosecution Highway“)

Eine beschleunigte Prüfung über das PPH-Programm ist möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind; zum Beispiel muss die europäische Anmeldung so abgeändert werden, dass sie einer korrespondierenden Anmeldung „hinreichend entspricht“, die bei einem anderen Patentamt, mit dem das EPA ein Abkommen hat, als gewährbar beurteilt wurde, und die Prüfung der europäischen Anmeldung darf noch nicht begonnen haben.

Zum Zeitpunkt der Abfassung bestehen dauerhafte [PPH-Programme](#) mit den Patentämtern von: China, Japan, Südkorea, USA (den übrigen „IP5-Ämtern“), sowie Australien, Kanada, Kolumbien, Israel, Malaysia, Mexiko, Peru, den Philippinen und Singapur. Außerdem nimmt das EPA an Pilot-PPH-Programmen mit Bahrain, Brasilien, Chile und Neuseeland teil.

Wie beim PACE-Programm wird durch das PPH-Programm die Prüfungsphase beschleunigt. Der Hauptunterschied besteht darin, dass das EPA bei einem gültigen PPH-Antrag die Beurteilung eines anderen Patentamts berücksichtigen kann – was helfen kann, die Prüfungsabteilung von der Patentierbarkeit der Ansprüche auf europäischer Ebene zu überzeugen.

Nachteile einer beschleunigten Prüfung

Eine schnelle Bearbeitung einer europäischen Anmeldung hat auch Nachteile:

1. Kosten fallen früher an, insbesondere Erteilungs- und Validierungskosten sowie nationale Jahresgebühren. Eine schnelle Erteilung spart zwar EPA-Jahresgebühren, aber nationale Jahresgebühren können erheblich höher sein, wenn das Patent in vielen Ländern validiert wird (typisch drei oder mehr, abhängig von der Auswahl).
2. Eine länger anhängige Anmeldung bietet mehr Flexibilität, etwa für Teilanmeldungen oder Anspruchsänderungen (z. B. bei neuer relevanter Vorveröffentlichung oder potenzieller Verletzung). Eine beschleunigte Erteilung kann diese Möglichkeiten ausschließen.
3. Der geografische Schutzbereich eines europäischen Patents wird bei der Erteilung festgelegt. Eine Beschleunigung zwingt zu einer früheren Entscheidung, in welchen der bis zu [39 EPÜ-Staaten](#) validiert werden soll. Ist der wirtschaftliche Wert in bestimmten Ländern unklar, kann ein langsames Vorgehen sinnvoller sein.

Daher raten wir nicht routinemäßig zur beschleunigten Bearbeitung. Es bleibt jedoch eine mögliche Option. Wenn Sie an einer Beschleunigung interessiert sind, kontaktieren Sie bitte die für Ihre Anmeldung zuständige HGF-Patentanwältin oder den entsprechenden Patentanwalt.